



Statuten

STAIR – Student Association Informatics Rotkreuz

Letzte Änderung: Erna Keric
Datum: 21. Oktober 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Name und Sitz	4
1.1	Name	4
1.2	Sitz	4
2	Ziel und Zweck.....	4
3	Mitgliedschaft	4
3.1	Beginn.....	4
3.2	Ende.....	4
3.3	Ausschluss.....	4
3.4	Mitgliederbeitrag.....	4
3.5	Mitwirkung	4
3.6	Arten der Mitgliedschaft.....	5
3.6.1	Vorstandsmitglied	5
3.6.2	Aktivmitglied	5
3.6.3	Passivmitglied.....	5
4	Organe.....	5
4.1	Generalversammlung	5
4.1.1	Funktion, Stimmrecht.....	6
4.1.2	Vorsitz, Protokoll	6
4.1.3	Ankündigung	6
4.1.4	Einberufung	6
4.1.5	Beschlussfähigkeit	6
4.1.6	Zutritt	6
4.1.7	Kompetenzbereich	6
4.1.8	Veröffentlichung.....	7
4.1.9	Durchführung	7
4.2	Vorstand	7
4.2.1	Funktionen, Mitglieder.....	7
4.2.2	Wahl, Dauer.....	7
4.2.3	Suspendierung.....	7
4.2.4	Ersatz	7
4.2.5	Vorsitz, Protokoll	8
4.2.6	Ankündigung	8
4.2.7	Einberufung.....	8

4.2.8	Beschlussfähigkeit	8
4.2.9	Kompetenzbereich	8
4.3	Revisionsstelle	8
4.3.1	Funktion, Mitglieder	8
4.3.2	Ersatz	8
4.3.3	Tätigkeit	8
4.3.4	RV – Bericht	8
4.4	Die Beauftragten für besondere Aufgaben	9
4.4.1	Tätigkeiten	9
4.4.2	Ernennung	9
4.4.3	Amtszeit	9
4.4.4	Bedeutung	9
4.4.5	Ersatz	9
4.4.6	Abwahl	9
4.5	Klassendelegierten	9
4.5.1	Funktion, Stimmrecht	9
5	Finanzielle Mittel	9
5.1	Einnahmen	9
5.2	Verbindlichkeiten	9
5.3	Beiträge	10
5.4	VS-Spesen	10
5.5	RV-Spesen	10
6	Auslagenentschädigung	10
6.1	Auflösung	10
6.2	Austritt, Ausschluss	10
7	Schlussbestimmungen	10
7.1	Auflösung des Vereins	10
7.2	Vereinsjahr	10
7.3	Unstimmigkeiten	10
7.4	Änderungen	10
7.5	Inkrafttreten	11

1 Name und Sitz

1.1 Name

Unter dem Namen "Student Association Informatics Rotkreuz" (nachfolgend STAIR genannt) schliessen sich die Studierenden der Hochschule Luzern des Departement Informatik zu einem Verein gemäss ZGB Artikel 60ff zusammen.

1.2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich an der Hochschule Luzern Informatik in Rotkreuz.

2 Ziel und Zweck

STAIR bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen aller Studierenden durch:

- 1) Vertretung der Studierenden gegenüber Schulleitung, Behörden, Dozenten und Mensaleitung.
- 2) Vertretung der Studierenden bei Institutionen und Anlässen, die im Interesse einer Mehrheit der Studierenden der HSLU Informatik liegen.
- 3) Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen, Verbänden, Vereinen und Institutionen.
- 4) Behandlung von allgemeinen Fragen, Organisation und Durchführung von Anlässen und Aktivitäten.

STAIR promotet keine Inhalte ideologischen oder politischen Ursprungs.

3 Mitgliedschaft

3.1 Beginn

Alle eingeschriebenen Studierenden an der HSLU Informatik werden bei der Aufnahme des Studiums an der HSLU Informatik automatisch zu STAIR-Mitgliedern. Ein Austritt ist aus administrativen Gründen nicht möglich.

3.2 Ende

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt aus der HSLU Informatik. Von der Schule ausgeschlossene Studierende sind nicht mehr Mitglieder von STAIR.

3.3 Ausschluss

Studierende, die den Interessen von STAIR in irgendeiner Form schaden, können durch die Generalversammlung (GV) ausgeschlossen werden. Die Begründung ist diesen Studierenden schriftlich per HSLU-Mail auszuhändigen und sie haben anschliessend zwei Wochen das Recht, sich vor dem endgültigen Ausschluss vor der GV mündlich und schriftlich zu rechtfertigen.

3.4 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag von 10 CHF wird mit der Semesterrechnung einkassiert. Die HSLU Informatik zahlt zusätzlich einen Beitrag pro Studierenden und Semester. Dieser Beitrag wird pro Semester zusammen mit der Schule definiert.

3.5 Mitwirkung

STAIR ist zwingend in folgenden Gremien vertreten:

- 1) Bibliothekskommission (1 Studierende/r)
- 2) Departementsgruppe des Alumni HSLU (STAIR-Präsident)

STAIR kann zur Erreichung seiner Ziele jederzeit in weiteren Organisationen oder Gremien Einsitz nehmen oder wieder austreten.

3.6 Arten der Mitgliedschaft

STAIR-Mitglieder werden in Vorstands-, Aktiv- und Passivmitglieder unterteilt.

3.6.1 Vorstandsmitglied

Als Vorstandsmitglieder werden Personen bezeichnet, die Mitglied von STAIR sind (siehe STAIR-Mitglieder) und zusätzlich im Vorstand (VS) sind. Der Vorstand (VS) wird unter Kapitel "4.2 Vorstand" definiert.

3.6.2 Aktivmitglied

Als Aktivmitglieder werden Personen bezeichnet, die Mitglied von STAIR sind (siehe STAIR-Mitglieder) und zusätzlich den Vorstand (VS) von STAIR unterstützen, jedoch nicht Teil des VS sind.

3.6.3 Passivmitglied

Als Passivmitglieder werden Personen bezeichnet, die Mitglieder von STAIR sind (siehe STAIR-Mitglieder), aber den Vorstand (VS) nicht aktiv unterstützen.

3.7 Externe Teilnehmende

Unter Externen Teilnehmenden werden Personen verstanden, die:

- STAIR durch Abschluss des Studiums verlassen haben.
- Aktuell an der Hochschule Luzern an einem anderen Departement als das Informatikdepartement immatrikuliert sind.

Die oben genannten Personen dürfen nach bilateralen Abklärungen mit dem VS an STAIR-Veranstaltungen teilnehmen. Externe Teilnehmende sind keine STAIR-Mitglieder.

4 Organe

Die Organe von STAIR sind:

- 1) Die Generalversammlung (GV)
- 2) Der Vorstand (VS)
- 3) Die Rechnungsrevisoren (RV)
- 4) Die Beauftragten für besondere Aufgaben

4.1 Generalversammlung

Die GV ist das oberste Organ von STAIR. Der GV gehören an:

- 1) der gesamte Vorstand
- 2) die STAIR-Mitglieder
- 3) die Beauftragten

4) der Rechnungsrevisor

4.1.1 Funktion, Stimmrecht

Vorstand: Organisation und Durchführung, mit Stimmrecht

STAIR-Mitglieder: aktive Teilnahme, mit Stimmrecht

Beauftragte: Informationsrolle, kein Stimmrecht

Revisor: überprüft die Jahresrechnung, kein Stimmrecht (ausser STAIR-Mitglied)

4.1.2 Vorsitz, Protokoll

Der Präsident von STAIR ist Vorsitzender der GV. Der Aktuar führt das Protokoll. Sämtliche Beschlüsse werden im Protokoll schriftlich festgehalten.

4.1.3 Ankündigung

Die GV ist mindestens 1 Woche vorher durch Rundschreiben an alle STAIR-Mitglieder anzukündigen. Die Ankündigung muss das Datum der GV, die Uhrzeit, den Versammlungsort und eine Traktandenliste enthalten.

4.1.4 Einberufung

Die GV tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen:

1) Mindestens einmal pro Semester, wobei die GV jeweils Anfangs des Semesters stattzufinden hat. Die GV sollte, wenn möglich an einem Wochentag abgehalten werden, an dem auch die Teilzeit- und Berufsbegleitenden-Studierenden an der Schule sind.

2) Wenn die Mehrheit des Vorstandes dies verlangt.

3) Wenn mindestens zwanzig Prozent der STAIR-Mitglieder dies verlangen.

4.1.5 Beschlussfähigkeit

Die GV darf keine Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg fassen. Es entscheidet das relative Mehr aller Anwesenden. Der STAIR-Präsident hat den Stichtscheid. Für die Auszählung der Stimmen und die Veröffentlichung der Beschlüsse ist der VS verantwortlich.

4.1.6 Zutritt

Die GV ist öffentlich für jedes STAIR-Mitglied.

Externe Personen (nicht STAIR-Mitglieder) können durch Einladung oder Zustimmung des Präsidiums zugelassen werden.

4.1.7 Kompetenzbereich

In den Kompetenzbereich der GV fallen:

1) Eine Statutenänderung,

2) Aufstellung und Abänderung der Geschäftsordnung von STAIR,

3) Wahl, Abwahl des STAIR-Präsidenten und des gesamten Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren und des Ersatzrevisors,

4) Wahl, Bestätigung und Abwahl der Beauftragten. Die Amtszeit der Beauftragten kann durch die GV bestimmt werden,

- 5) Delegieren von Aufgaben zur Erreichung der Ziele von STAIR an andere Institutionen oder Interessenvertretungen,
- 6) Abnahme des Jahresberichts des VS und der Rechnungsrevisoren,
- 7) Die Kompetenzen des Vorstandes festlegen,
- 8) Ausschluss eines Studierenden aus STAIR,
- 9) Einsichtnahme in sämtliche Geschäfte und Unterlagen des VS, der Revisoren und der Beauftragten,
- 10) Sowie alle anderen Rechte und Pflichten, die aus den Statuten hervorgehen.

4.1.8 Veröffentlichung

Die Beschlüsse werden mittels des Protokolls der GV den Studierenden spätestens 3 Wochen nach der GV zugänglich gemacht.

4.1.9 Durchführung

Grundsätzlich ist die Durchführung vor Ort an der Hochschule vorzuziehen, um den direkten Austausch zu unterstützen. Lässt es die Situation aber nicht anders zu, ist eine Durchführung teilweise oder komplett Online möglich. Die STAIR-Mitglieder haben dabei unabhängig von der Art der Teilnahme normales Stimmrecht.

4.2 Vorstand

4.2.1 Funktionen, Mitglieder

Der Vorstand ist das ausführende Organ von STAIR. Die folgenden Funktionen sind im VS zu besetzen:

- 1) Präsident
- 2) Kassier
- 3) Aktuar
- 4) Infrastruktur
- 5) Eventteam (maximal sechs Personen)
- 6) PR-Team (maximal drei Personen)

4.2.2 Wahl, Dauer

Die VS-Mitglieder und deren Funktion werden durch die GV gewählt bzw. bestimmt. Die Amtszeit dauert ein Semester. Die Stellvertretungen werden intern im VS geregelt.

4.2.3 Suspendierung

Wenn mindestens 2/3 der VS-Mitglieder eine Suspendierung verlangen, kann ein Vorstandsmitglied aufgrund von Unstimmigkeiten oder Ungereimtheiten bis zur nächsten GV von seinem Amt enthoben werden. Der Fall ist an der nächsten GV vorzubringen.

4.2.4 Ersatz

Fällt ein VS-Mitglied während der Amtsperiode aus, so wählt die GV einen Ersatz. Bis zur GV führt der Stellvertreter die Geschäfte weiter.

4.2.5 Vorsitz, Protokoll

VS-Vorsitzender ist der Präsident. Der Aktuar führt das Protokoll.

4.2.6 Ankündigung

Der VS ist mindestens drei Tage vor der Versammlung aufzubieten.

4.2.7 Einberufung

Der VS tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen:

- 1) Zu Beginn des Semesters.
- 2) Wenn der Präsident oder wenn mindestens die Hälfte VS-Mitglieder dies verlangen.

4.2.8 Beschlussfähigkeit

VS-Beschlüsse dürfen nicht auf dem Korrespondenzweg gefasst werden. Der VS ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der VS-Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet das absolute Mehr. Der Präsident hat den Stichtscheid. Für die Auszählung der Stimmen und die Veröffentlichung der Beschlüsse ist der Aktuar verantwortlich.

4.2.9 Kompetenzbereich

In den Kompetenzbereich des VS fallen:

- 1) Wahrung der Grundziele von STAIR und die Aufrechterhaltung der Aktivität des ganzen Vereins.
- 2) Realisierung der GV -Beschlüsse.
- 3) Führung der Geschäfte des Vereins im Rahmen der Statuten und seiner Kompetenzen.
- 4) Ernennung von Beauftragten bis zur nächsten GV.
- 5) Der VS darf das von der GV genehmigte Jahresbudget ohne vorherige Rückfrage um bis zu 4000.- CHF überziehen, sofern es das Vermögen erlaubt. Diese Ausgaben müssen beim nächsten Jahresabschluss der GV mitgeteilt und begründet werden.

4.3 Revisionsstelle

4.3.1 Funktion, Mitglieder

Der Rechnungsrevisor kontrolliert die Finanzen von STAIR. Er und ein Ersatzrevisor werden durch die GV gewählt. Ihre Amtszeit dauert mindestens ein Jahr. Jeder hat ein Stimmrecht.

4.3.2 Ersatz

Fällt der Revisor während der Amtsperiode aus, so tritt der Ersatzrevisor an seine Stelle.

4.3.3 Tätigkeit

Der RV prüft den Jahresabschluss des STAIR-Kassiers und erstellt zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht. Befürchtet der Revisor während des Jahres eine Unstimmigkeit im Finanzwesen von STAIR, so hat der Kassier auf begründeten schriftlichen Antrag hin innert zwei Wochen einen schriftlichen Zwischenbericht vorzulegen.

4.3.4 RV – Bericht

Der RV erstellt jeweils den schriftlichen Bericht über die STAIR-Kasse bis spätestens Ende Vereinsjahr. Dieser Bericht wird an die gesamte GV verteilt.

4.4 Die Beauftragten für besondere Aufgaben

4.4.1 Tätigkeiten

Die Beauftragten erfüllen besondere Funktionen, die durch den VS oder die GV nicht wahrgenommen werden können.

4.4.2 Ernennung

Für besondere Aufgaben können Beauftragte ernannt werden:

1) Durch den VS. Diese Beauftragten können ihre Funktionen wahrnehmen, müssen aber durch die nächste GV bestätigt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, hat die GV einen neuen Beauftragten zu ernennen.

2) Durch die GV.

4.4.3 Amtszeit

Die Amtszeit wird durch den VS oder die GV bestimmt. Der VS kann die Amtszeit je nach Bedarf bis zur nächsten GV verlängern.

4.4.4 Bedeutung

Ist der Auftrag von besonderer Bedeutung, muss der Beauftragte ein GV-Mitglied sein. Falls nötig, können Fachpersonen, die nicht STAIR angehören, Beauftragte werden.

4.4.5 Ersatz

Fällt ein Beauftragter während der Amtsperiode aus, so wählt der VS einen Ersatz. Der Ersatz muss an der nächsten ordentlichen GV bestätigt oder neu gewählt werden.

4.4.6 Abwahl

Jeder Beauftragte kann jederzeit durch den VS oder die GV abgewählt werden. Eine Abwahl durch den VS muss an der nächsten GV begründet werden.

4.5 Klassendelegierten

4.5.1 Funktion, Stimmrecht

Jeder Studiengang bestimmt einen Delegierten pro Jahrgang und Studienmodell. Der Jahrgangssprecher fungiert als Delegierter seiner Kohorte.

Wird vom Studiengang kein Delegierter vorgeschlagen wird vom VS einer bestimmt. Eine Klasse kann nur in Ausnahmefällen keinen Delegierten stellen.

5 Finanzielle Mittel

5.1 Einnahmen

Die Einnahmen von STAIR setzen sich zusammen aus:

- 1) Semesterbeiträgen der Mitglieder und der HSLU Informatik,
- 2) Freiwilligen Beiträgen und öffentlichen Geldern,
- 3) Überschüssen aus Projekten.

5.2 Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

5.3 Beiträge

Die Mitgliederbeiträge werden mit der Semesterrechnung der HSLU Informatik einkassiert und zusammen mit dem Beitrag der Hochschule Informatik am Anfang der Semester an STAIR überwiesen. Die Mitgliederbeiträge sowie die Beteiligungen der Hochschule Informatik gelten pro Studierenden und Semester.

5.4 VS-Spesen

Jedes VS-Mitglied erhält für seine Arbeit im VS pro Semester Fixspesen für ihren zeitlichen Aufwand. Dazu gelten folgende Beträge:

- Präsident: SFr. 500.-
- Restliche Vorstandsmitglieder: SFr. 300.-

5.5 RV-Spesen

Der Rechnungsrevisor erhält für seine Arbeit pro Semester SFr. 50.- Fixspesen für den zeitlichen Aufwand.

6 Auslagenentschädigung

Auslagen, die einem STAIR-Mitglied in einer offiziellen Funktion erwachsen, werden gegen Beleg entschädigt. In Zweifelsfällen entscheidet die GV. Es steht der GV frei, für bestimmte Anlässe zum Voraus ein Spesenmaximum festzulegen. VS-Mitglieder oder Beauftragte mit zeitlich anspruchsvollen Aufgaben haben Anrecht auf durch die GV zu bestimmende auszahlende Fixspesen.

6.1 Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins geht das gesamte Vermögen samt Inventar an die Nachfolgeorganisation über. Ist noch keine Nachfolgeorganisation bestimmt wird das Vermögen dem Rektorat der HSLU Informatik zur Verwaltung übergeben, bis eine Organisation mit ähnlichen Zielen gegründet wird.

6.2 Austritt, Ausschluss

Der Auszuschliessende hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliederbeiträge.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Auflösung des Vereins

1) Es müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der STAIR-Mitglieder anwesend sein.

2) Es entscheidet das absolute Mehr der Stimmen

7.2 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. September bis 31. August.

7.3 Unstimmigkeiten

Bei Unstimmigkeiten über die Auslegung der Statuten oder der Geschäftsordnung entscheidet die GV.

7.4 Änderungen

Diese Statuten können nur durch die GV abgeändert werden.

7.5 Inkrafttreten

Die Statuten treten auf den Studienbeginn im Herbst 2016 in Kraft.

Datum, Ort 21. Oktober 2022, Rotkreuz

Die Präsidentin:

A handwritten signature in black ink, written over a horizontal line. The signature is highly stylized and cursive.

Der Protokollführer:

A handwritten signature in black ink, written over a horizontal line. The signature is highly stylized and cursive.